

**Verordnung über die Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb von  
Drogenkonsumräumen (DrogKVO) in Niedersachsen  
vom 6. März 2002**

[In Kraft getreten am 21. März 2002]

Aufgrund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3338), wird verordnet:

**§ 1**

**Erteilung der Erlaubnis**

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Erlaubnisbehörde) kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 BtMG erteilen, wenn

1. der Drogenkonsumraum als Teil einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten ambulanten Drogenhilfeeinrichtung in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden ist,
2. die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt werden und
3. die Anforderungen nach den §§ 3 bis 12 erfüllt sind.

**§ 2**

**Betriebszwecke**

(1) <sup>1</sup>Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen. <sup>2</sup>Er muss ausstiegsorientiert und auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen hin angelegt sein; dies muss bereits in der Konzeption und der Außendarstellung erkennbar sein.

(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraumes muss dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gefahren zu senken,
2. die Behandlungsbereitschaft der Benutzerinnen und Benutzer zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu verringern.

**§ 3**

**Ausstattung**

(1) <sup>1</sup>Der Drogenkonsumraum muss von den Räumlichkeiten der Drogenhilfeeinrichtung im Übrigen getrennt sein. <sup>2</sup>Er muss die hygienischen Voraussetzungen zum Drogenkonsum für einen ständig wechselnden Personenkreis bieten, insbesondere müssen sämtliche Flächen aus glatten, abwaschbaren, leicht zu reinigenden und leicht desinfizierbaren Materialien bestehen. <sup>3</sup>Es muss gewährleistet sein, dass

1. ausreichend sterile Einmalspritzen und –kanülen, das sonstige erforderliche Injektionszubehör sowie Haut- und Flächendesinfektionsmittel und durchstichsichere Entsorgungsbehälter zur Verfügung stehen,
2. gebrauchte Spritzen und Kanülen sowie andere verunreinigte Gegenstände sachgerecht entsorgt werden,
3. der Raum ständig hinreichend belüftet und beleuchtet sowie täglich gereinigt wird und
4. mit Blut verunreinigte Flächen sofort und die Arbeits- und Ablageflächen täglich desinfiziert werden.

(2) <sup>1</sup>Der Raum muss für die Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch das Fachpersonal stets vollständig überschaubar sein. <sup>2</sup>Verstellbare Trennwände sind sichtbar bereit zu halten; sie dürfen die erforderliche Überschaubarkeit nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Es müssen nach Geschlechtern getrennte sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### **§ 4**

#### **Notfallversorgung**

(1) Es müssen eine sofort einsatzfähige medizinische Notfallversorgung und eine ständige Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch Fachpersonal gewährleistet sein.

(2) Der Drogenkonsumraum muss für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

(3) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem medizinischen Notfallplan festzuhalten. <sup>2</sup>Die Erlaubnisbehörde bestimmt in Auflagen, dass der Notfallplan ständig zu aktualisieren ist, dem Personal zur Verfügung stehen muss und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

#### **§ 5**

#### **Hausordnung, Benutzung**

(1) Es muss eine Hausordnung vorliegen, die die Benutzung des Drogenkonsumraumes regelt und mit der unteren Gesundheitsbehörde, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gemeinde abgestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>In der Hausordnung wird der Benutzerkreis bestimmt. <sup>2</sup>Die Benutzung des Drogenkonsumraumes darf grundsätzlich nur volljährigen Personen gestattet werden, die aufgrund bestehender Drogenabhängigkeit über

Konsumerfahrung verfügen. <sup>3</sup>Von der Benutzung des Konsumraumes sind auszuschließen:

1. Minderjährige unter 16 Jahren,
2. Erst- und Gelegenheitskonsumentinnen und –konsumenten,
3. alkoholisierte oder durch andere Suchtstoffe in ihrem Verhalten beeinträchtigte Personen,
4. Opiatabhängige, die sich in einer substitutionsgestützten Behandlung oder in einer Behandlung aufgrund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG befinden,
5. Personen, denen die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgte Gesundheitsschädigung fehlt, und
6. Personen, die sich nicht ausweisen können.

(3) In der Hausordnung ist außerdem zu regeln,

1. dass die Benutzerinnen und Benutzer daraufhin zu überprüfen sind, ob sie zum zugelassenen Benutzerkreis gehören,
2. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben,
3. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei andere Mittel als Opiate, Kokain, Amphetamin und deren Derivate nicht zugelassen werden dürfen, und
4. welche Konsummuster geduldet werden, wobei ein anderer als intravenöser, oraler, nasaler oder inhalativer Konsum nicht zugelassen werden darf.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass

1. die Hausordnung deutlich sichtbar aushängt,
2. das Personal die Einhaltung der Hausordnung überwacht,
3. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, erforderlichenfalls von der Benutzung ausgeschlossen werden und
4. die Leitung des Drogenkonsumraumes über die Dauer des Ausschlusses entscheidet.

## **§ 6**

### **Medizinische Beratung und Hilfe**

- (1) Es muss sichergestellt sein, dass den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraumes in allen konsumrelevanten Fragen medizinische Beratung und Hilfe zum Zweck der Risikominderung gewährt wird, insbesondere in Bezug auf Infektionsrisiken, die Gefährlichkeit der mitgeführten Betäubungsmittel und die Konsumart.
- (2) Die Erlaubnisbehörde bestimmt in einer Auflage, dass der Träger und das Personal des Drogenkonsumraumes nicht für den Besuch des

Drogenkonsumraumes werben, sondern im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit nur Hinweise auf den Drogenkonsumraum geben dürfen.

## **§ 7**

### **Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten**

Es muss sichergestellt sein, dass das Fachpersonal

1. über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung und Therapie informiert und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermittelt,
2. minderjährigen Drogenabhängigen in jedem Einzelfall Beratungsgespräche und Ausstiegshilfen anbietet und auf jugendspezifische weitergehende Hilfemöglichkeiten hinweist.

## **§ 8**

### **Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb der Einrichtung**

(1) Es muss sichergestellt sein, dass Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG zum Eigengebrauch in geringer Menge, innerhalb des Drogenkonsumraumes nicht geduldet werden und dass die Benutzerinnen und Benutzer darauf hingewiesen werden.

(2) Es muss die Anweisung an das Fachpersonal bestehen,

1. den Hinweis nach Absatz 1 erforderlichenfalls persönlich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraumes zu wiederholen und
2. die in Absatz 1 genannten und nicht zu duldenen Straftaten unverzüglich zu unterbinden.

## **§ 9**

### **Verhinderung von Straftaten im Umfeld der Einrichtung**

(1) Es muss eine schriftliche Vereinbarung des Trägers des Drogenkonsumraumes mit der unteren Gesundheitsbehörde, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gemeinde über die Grundzüge ihrer Zusammenarbeit vorliegen.

(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört es insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraumes

1. zur Polizei ständigen Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes verhindert werden, und

2. bei Beeinträchtigung Dritter, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit oder bei zu erwartenden Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes versucht, auf Benutzerinnen und Benutzer sowie Anwesende einer sich abzeichnenden Szenenbildung mit dem Ziel einzuwirken, eine Verhaltensänderung zu erreichen.

## **§ 10**

### **Dokumentation und Evaluation**

In Auflagen bestimmt die Erlaubnisbehörde, dass

1. die Arbeit in dem Drogenkonsumraum unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ständig zu dokumentieren und zu evaluieren ist,
2. für die Aufgabe nach Nummer 1 Tagesprotokolle zu fertigen sind, die geschlechtsspezifisch und altersbezogen über Ablauf und Umfang der Kontakte mit den Benutzerinnen und Benutzern, insbesondere über die bei Minderjährigen unterbreiteten Beratungsangebote, Zahl und Tätigkeit des Personals, einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld sowie besondere Vorkommnisse Auskunft geben,
3. die Protokolle nach Nummer 2 zu Monatsberichten zusammenzufassen und im Hinblick auf die Betriebszwecke auszuwerten sind,
4. über die Ergebnisse der Auswertung nach Nummer 3 die untere Gesundheitsbehörde, die Polizei und die Gemeinde zu unterrichten sind und
5. die Monatsberichte auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind.

## **§ 11**

### **Personal, Anwesenheitspflicht**

Es muss sichergestellt sein, dass

1. während der Öffnungszeiten des Drogenkonsumraumes zuverlässiges und für die Erfüllung der Aufgaben fachlich ausgebildetes Personal (Fachpersonal) in ausreichender Zahl anwesend ist,
2. das sonstige Personal entsprechend seiner Aufgaben eingewiesen ist.

## **§ 12**

### **Leitung, Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Drogenkonsumraumes muss sachkundig und in der Lage sein, die der Leitung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Sie oder er ist als verantwortlich im Sinne von § 10 a Abs. 2 Nr. 10 BtMG zu benennen.

## **§ 13**

## **Überwachung**

Der Drogenkonsumraum unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. März 2002

**Die Niedersächsische Landesregierung**